

Anmerkung zu Rom III

Die Verordnung steht im engen Zusammenhang mit der VO Nr. 2201/2003 (EuEheVO). Sie ist anwendbar für gerichtliche Verfahren und Rechtswahlvereinbarungen ab dem 21.06.2012; für Vereinbarungen vor diesem Tag müssen die Art. 6 und 7 erfüllt sein. Anwendbar ist sie in den Teilnehmerstaaten i.S.v. Art. 3 Abs 1, das sind bisher Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slovenien, Spanien, Ungarn (Aktuellen Stand der Teilnehmerländer jeweils prüfen!), wobei es bei der Berufung eines bestimmten Rechts nicht darauf ankommt, ob es sich um das Recht eines Teilnehmerstaates handelt (Art. 4).

Geprägt ist die Verordnung von der Parteiautonomie eine Rechtswahl zu treffen, darüber hinaus will sie das „forum shopping“ verhindern und den schwächeren Ehepartner schützen.

Die Rechtswahl nach Art. 5 bedarf der Schriftform, Mitgliedsstaaten können auch strengere Vorschriften anordnen. Ohne Rechtswahl gilt nach Art. 8 das Recht des gemeinsamen Aufenthalts, hilfsweise das Recht des gewöhnlicher Aufenthalt im letzten Jahr, sofern einer der Eheleute dort noch Aufenthalt hat, hilfsweise das Recht, dem beide angehören, hilfsweise das Recht des Staates des angerufenen Gerichts. Eine Rück- und Weiterverweisung ist ausgeschlossen.
(NJW 2011,1543)